

Information zu Einlagensicherung und Anlegerentschädigung

Aufgrund von EU-Richtlinien, in Österreich im Bankwesengesetz (BWG) umgesetzt, ist jedes Kreditinstitut, das sicherungspflichtige Einlagen entgegennimmt bzw. sicherungspflichtige Wertpapierdienstleistungen erbringt, gesetzlich verpflichtet, einer Sicherungseinrichtung anzugehören.

Die Generali Bank AG unterliegt als österreichische Bank uneingeschränkt den österreichischen Bestimmungen zur Einlagensicherung und Anlegerentschädigung (§§ 93 ff BWG). Die Generali Bank AG ist Mitglied bei der gesetzlichen Sicherungseinrichtung der Banken und Bankiers, der Einlagensicherung der Banken & Bankiers Gesellschaft m.b.H.

Einlagensicherung

Natürliche Personen:

Die Einlagen natürlicher Personen sind pro Einleger pro Bank mit einem Höchstbetrag von EUR 100.000,- gesichert.

Nicht natürliche Personen:

Einlagen nicht natürlicher Personen sind pro Einleger mit einem Höchstbetrag von EUR 100.000,- gesichert.

Anlegerentschädigung

Nach österreichischem Recht sind Wertpapiere den Anlegern von der depotführenden Bank zurückzugeben.

Geldforderungen aus der Anlegerentschädigung sind sowohl bei natürlichen Personen als auch bei nicht natürlichen Personen mit höchstens EUR 20.000,- gesichert. Forderungen von nicht natürlichen Personen sind jedoch mit 90% der Forderung aus Wertpapiergeschäften pro Anleger begrenzt.

Abgrenzung Einlagensicherung - Anlegerentschädigung:

Im Normalfall fallen alle Arten von Einlagen/Guthaben, die auf verzinste oder unverzinste Konten (z.B. Guthaben auf Gehalts-, Sparkonten, Festgelder etc.) bei Kreditinstituten gutgeschrieben werden, unter die Einlagensicherung.

Rückflüsse aus der Wertpapierverrechnung (Dividenden, Verkaufserlöse, Tilgungen etc.) fallen ebenfalls unter die Einlagensicherung, wenn sie auf ein verzinste Konto bei einem Kreditinstitut gutgeschrieben werden.

Erfolgt der Rückfluss hingegen unmittelbar auf ein unverzinstes Konto, unterliegen die Beträge der Anlegerentschädigung.

Ausnahmen von der Einlagensicherung und Anlegerentschädigung:

Die Ausnahmen von der Sicherung werden im Folgenden vereinfacht dargestellt. Es gilt der Wortlaut der gesetzlichen Bestimmungen in § 93 Abs. 2 Ziffer 3 und Abs. 5 BWG.

Nicht gesichert sind

- Einlagen und Forderungen, die nicht auf Euro, Schweizer Franken oder eine andere Währung eines EWR-Mitgliedstaates (alle EU-Staaten, Island, Liechtenstein und Norwegen) lauten.
- Schuldverschreibungen des Kreditinstitutes (z.B. Wohnbank-Anleihen, Kassenobligationen, Pfandbriefe etc.). Sie werden im Konkurs der emittierenden Bank nach Maßgabe der Emissionsbedingungen bedient (z.B. bevorzugt aus einer abgesonderten Deckungsmasse wie etwa Pfandbriefe oder mit der Konkursquote oder nachrangig nach Bedienung der anderen Gläubiger).
- Eigenmittelbestandteile der Bank (z.B. Ergänzungs- und Partizipationskapital).
- Einlagen und Forderungen von Unternehmen, die die Voraussetzungen für große Kapitalgesellschaften i.S.d. § 221 Abs. 3 Unternehmensgesetzbuch (UGB) erfüllen.
- Einlagen und Forderungen von dem Kreditinstitut nahestehenden Personen, wie Mitglieder des Vorstandes, des Aufsichtsrates, persönlich haftende Gesellschafter, Rechnungsprüfer der Bank und Personen, die mind. 5% Kapital der Bank halten, auch wenn diese Personen in ihrer Funktion für verbundene Unternehmen der Bank tätig sind (ausgenommen bei unwesentlichen Beteiligungen). Weiters sind nahe Angehörige der dem Kreditinstitut nahestehenden Personen sowie Dritte von der Sicherung ausgeschlossen, falls der nahe Angehörige oder der Dritte für Rechnung der dem Kreditinstitut nahestehenden Personen handelt.
- Einlagen und Forderungen anderer Gesellschaften, die verbundene Unternehmen (§ 244 UGB) des Kreditinstitutes sind.
- Einlagen und Forderungen, für die der Einleger oder Forderungsberechtigte vom Kreditinstitut auf individueller Basis Zinnsätze oder andere finanzielle Vorteile erhalten hat, die zu einer Verschlechterung der finanziellen Lage des Kreditinstitutes beigetragen haben.
- Einlagen und Forderungen, die im Zusammenhang mit Geldwäscherei stehen.
- Einlagen und Forderungen von Kredit- oder Finanzinstituten oder Wertpapierfirmen sowie von institutionellen Investoren wie Versicherungen, Investmentgesellschaften (Fonds), Pensions- und Vorsorgekassen u.ä.
- Einlagen und Forderungen von Bund, Ländern und Gemeinden und vergleichbaren ausländischen Gebietskörperschaften

Im Übrigen verweisen wir auf die gesetzlichen Bestimmungen der §§ 93 ff, § 103h und § 103k BWG über Einlagensicherung und Anlegerentschädigung, die wir auf Wunsch gerne zur Verfügung stellen.

FAQs zu Einlagensicherung und Anlegerentschädigung

Ist die Generali Bank Mitglied der österreichischen Einlagensicherung der Banken?

Die Generali Bank AG ist Mitglied bei der gesetzlichen Sicherungseinrichtung der Banken und Bankiers, der Einlagensicherung der Banken & Bankiers Gesellschaft m.b.H. Diese Gesellschaft sichert die Auszahlung von Einlagen und Giro Guthaben sowie Forderungen aus Wertpapierdienstleistungen bis zu einem gewissen Höchstbetrag.

Bis zu welchem Betrag sind meine Einlagen gesichert?

Für natürliche Personen gilt die Einlagensicherung bis zum 31.12.2009 in unbegrenzter Höhe. Ab 01.01.2010 sind die Einlagen natürlicher Personen bis zu einem Höchstbetrag von EUR 100.000,- gesichert (pro Einleger pro Kreditinstitut).

Einlagen nicht natürlicher Personen sind mit einem Höchstbetrag von EUR 50.000,- (pro Einleger pro Kreditinstitut) begrenzt. Ab 01.01.2011 erhöht sich der Höchstbetrag bei Einlagen nicht natürlicher Personen auf EUR 100.000,- (pro Einleger pro Kreditinstitut).

Gilt diese Summe pro Konto/Sparbuch oder pro Person?

Die Einlagensicherung greift immer pro Einleger (natürliche bzw. juristische Person) unabhängig davon wie viele Konten oder Sparbücher dieser bei einer Bank besitzt.

Ich habe ein Konto/Sparbuch bei der Bank X und eines bei der Bank Y. Was ist im Fall eines Konkurses von beiden Banken?

Für natürliche Personen gilt die Einlagensicherung für Einlagen bei jeder Bank unbegrenzt (bis zum 31.12.2009), danach bis zu EUR 100.000,- pro Einleger und pro Bank.

Für nicht-natürliche Personen gilt der Höchstbetrag von EUR 50.000,- (ab dem 01.01.2011 EUR 100.000,-) pro Einleger und pro Bank (gilt auch für mehrer Unternehmen, die derselben Kreditinstitutsgruppe angehören).

Welche Einlagen sind von der Einlagensicherung umfasst?

Alle Guthaben auf Konten oder Sparbüchern, wie z.B. Gehalts- und Girokonten, Festgelder (z.B. PremiumKonto, BonusKonto) oder täglich fällige Gelder (z.B. ErtragsKonto), die auf Euro bzw. eine Währung eines EWR-Mitgliedsstaates (= EU-Staaten und Island, Liechtenstein und Norwegen) lauten.

Kann eine Bank aus der Einlagensicherungsgesellschaft austreten?

Die Bank ist gesetzlich verpflichtet, eine ununterbrochene Einlagensicherung zu gewähren, weswegen ein Austritt aus der Einlagensicherungsgesellschaft nicht in Betracht kommt.

Welcher Einleger ist nicht gesichert?

Nicht gesichert sind z.B. Guthaben von:

- Öffentlich-Rechtlichen Institutionen
- Investmentgesellschaften, Pensionsfonds, u.ä.
- Unternehmen (inkl. Genossenschaften und Vereinen), welche die Voraussetzungen für große Kapitalgesellschaften lt. § 221 Unternehmensgesetzbuch (UGB) erfüllen.
- Weitere Ausnahmen siehe § 93 Abs. 5 Bankwesengesetz (BWG)

Gibt es einen Selbstbehalt?

Bei Einlagen von natürlichen und nicht natürlichen Personen wird keine Selbstbehalt abgezogen. Forderungen aus Wertpapierdienstleistungen von nicht natürlichen Personen sind mit 90 % des Guthabens, höchstens jedoch mit einem Betrag von EUR 20.000,- gesichert.

Große Kapitalgesellschaften sind gem. § 93 Abs. 5 Z 12 BWG weiterhin von der Einlagensicherung ausgenommen.

Einlagen auf Konten von Personengesellschaften, Erwerbsgesellschaften oder Gesellschaften bürgerlichen Rechts werden immer nur als Einlagen einer Person behandelt, auch wenn mehrere Personen darüber verfügen können.

Was ist der Unterschied zwischen Einlagensicherung und Anlegerentschädigung?

Guthaben auf allen Arten von Konten (z.B. Gehalts-, Sparkonten oder Festgeldern) fallen unter die Einlagensicherung.

Anlegerentschädigung bezieht sich zunächst auf die Herausgabe von bei einer Bank deponierten Wertpapieren. Da die Depotwerte nach österreichischem Recht gesetzlich ohnehin im Eigentum des Kunden verbleiben und dieser diese im Konkursfall der Depotbank herausverlangt (Aussonderungsanspruch), hat dieser Aspekt der Anlegerentschädigung (die Herausgabe von Wertpapieren) in Österreich keinen Anwendungsbereich.

Die Anlegerentschädigung (Höchstbetrag: EUR 20.000,- bei natürlichen und juristischen Personen, wobei bei juristischen Personen der maximale Auszahlungsbetrag aufgrund des Selbstbehaltes EUR 18.000,- beträgt) kommt in Österreich zusätzlich zum Höchstbetrag der Einlagensicherung zur Anwendung für Guthaben, die sich unmittelbar aus der Gutschrift von Erträgen (z.B. Kupons, Dividenden), Veräußerungen und sonstigen Abrechnungen von Wertpapiergeschäften ergeben. Sofern diese Guthaben bereits auf einem verzinsten Konto gutgeschrieben sind, unterliegen diese der Einlagensicherung. Guthaben, die der Bank zum Erwerb von Wertpapieren anvertraut werden, unterliegen jedenfalls der Einlagensicherung.

Was ist, wenn die Sicherungseinrichtung nicht genügend Mittel hat?

Die Mittel der Sicherungseinrichtungen kommen zum Teil direkt vom Staat und zum Teil von den Banken. Da die Beitragsverpflichtung der Banken naturgemäß begrenzt ist, kann es sein, dass diese Beträge nicht ausreichen. In diesem Fall springt der Staat ein zweites Mal ein: durch eine Bundeshaftung für die Geldaufnahme der Sicherungseinrichtung am Markt. Letztlich steht daher der Staat hinter der Sicherungseinrichtung (§93a Abs. 2+3 BWG).